

# Beitragsordnung

## (1) Grundlage

Der Reit- und Fahrverein Wahrenholz und Umgebung e.V. regelt die technische Abwicklung der Beitragsleistungen gem. den §§ 7 und 8 der Satzung in dieser Beitragsordnung. Sie ergänzt die Satzung in technischen Ausführungsbestimmungen und darf der Satzung nicht widersprechen.

## (2) Sachlicher Umfang der Beitragsordnung

In der Beitragsordnung werden die Höhe der Beitragsleistungen und die Modalitäten ihrer Begleichung festgelegt.

Unter die Beitragsleistungen fallen:

- a) der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag
- b) die einmalige Aufnahmegebühr
- c) die Nutzungsgebühr für Einrichtungen und Anlagen des Vereins
- d) die Ausbildungsgebühren
- e) die Arbeitsleistungen
- f) Sonderzahlungen bis zu einer Höhe des aktuellen Jahresbeitrages

## (3) Höhe der Beitragsleistungen

a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

|  |                 |
|--|-----------------|
| - für aktive Erwachsene (ab vollendeten 18. Lebensjahr)  | 60,00 €pro Jahr |
| - für passive Erwachsene (ab vollendeten 18. Lebensjahr) | 47,50 €pro Jahr |
| - für Kinder und Jugendliche                             | 22,50 €pro Jahr |
| - für Familien   | 95,00 €pro Jahr |
| - für Erwachsene ab vollendeten 65 Lebensjahr            | 0,00€pro Jahr   |

Familien im Sinne der Beitragsordnung sind:

- zwei Erwachsene als Ehepaar mit oder ohne Kinder
- ein Erwachsener mit einem oder mehr Kinder

Auf Antrag zahlen Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ohne eigenes Erwerbseinkommen oder die sich in Ausbildung befinden den Jugendbeitrag.

Um diesen Punkt wirksam zu machen, muss jedes Mitglied mit Erreichen des 18. Lebensjahres dem Vorstand über seinen Ausbildungsstand schriftlich informieren. Nach Beendigung der Ausbildung ist der Vorstand ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ansonsten gilt bei Erreichen der Volljährigkeit der Erwachsenenbeitrag.

b) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig im Jahr der Aufnahme die Höhe des Jahresbeitrages.

c) Die Nutzungsgebühren betragen

- für Mitglieder

RFV Wahrenholz u.U.e.V.

bei Nutzung der Reithalle und Außenanlagen am Heiligen Hain  
mit einem Pferd 113,00 €pro Jahr  
mit zwei oder mehr Pferden 140,00 €pro Jahr  
für gewerbliche Nutzung ist eine Absprache mit dem Vorstand nötig

bei Nutzung der Reithalle oder Außenanlage am Heiligen Hain ausschließlich während vom Verein angebotenen Veranstaltungen.

5,00€pro Veranstaltungstag und Pferd

Für die Nutzung der Vereinsanlagen werden den Mitgliedern gegen Pfand Schlüssel ausgegeben, solange dieser nicht zurückgegeben wurde, ist das jährlich zu zahlende Nutzungsendgeld zu entrichten. Bei Abgabe des Schlüssels, vor Ende des Zahlungszeitraums werden bereits gezahlte Endgelder nicht erstattet.

Sollte sich die Anzahl der Pferde, mit der die Anlagen genutzt werden ändern, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- für Nichtmitglieder

bei Nutzung der Reithalle und Außenanlage am Heiligen Hain  
für jede Einzelstunde 10,00 €pro Stunde oder Pferd

#### e) Die Ausbildungsgebühren betragen:

-für Mitglieder  
Erwachsene 7,00 €pro Stunde (45 Min.)  
Kinder und Jugendliche 5,00 €pro Stunde (45Min.)

Diese Gebühren gelten nur für Gruppenunterricht mit drei und mehr Teilnehmer. Für Einzelunterricht (bis zwei Teilnehmer) sind durch den Vorstand Sondervereinbarungen mit den Betroffenen, mit dem Ziel der Kostendeckung zu treffen.

- für Nichtmitglieder **incl. Nutzung** 25,00 €pro Einzelstunde

Ausbildungsstunden sind nur dann vom Vorstand zu genehmigen, wenn eine garantierte Kostendeckung vorliegt.

Betrifft: Leistungsträger:

- Zahlungen, die in Bezug auf Turniervorbereitung zu leisten sind, werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden. Die Unterstützung zu Lasten des Vereins muss nach den Regeln der Angemessenheit im Einzelfall entschieden werden.

Allgemein:

f) Arbeitsleistungen für den Verein werden von allen aktiven Mitgliedern erwartet. Arbeitsleistungen werden vor allem

- zu offiziellen Arbeitseinsätzen des Vereins
- zur Pflege und Verbesserung des Vereinsvermögens und der vom Verein genutzten Anlagen und

- zur Organisation und Aufsicht bei offiziellen Vereinsveranstaltungen vorausgesetzt

Planbare Arbeitsleistungen werden ¼ jährlich mit Art und Umfang bekanntgegeben. In einem Arbeitsbuch wird die Teilnahme quittiert. Das Nichterbringen von Arbeitsleistungen kann nur in begründeten Einzelfällen von einem Vorstandsmitglied akzeptiert werden. Latentes Verweigern von Arbeitsleistungen bzw. das Nichterscheinen bei vorgeplantem Einsatz sind eine gegen den Verein gerichtete Verhaltensweise und gilt als Verstoß gegen die Satzung.

#### **(4) Entrichten der Beitragsleistungen**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbetrag in einer Summe durch Lastschriftinzug vom Kassenwart des Vereins dem vom Mitglied angegebenen Konto belastet. Die Teilnahme am Lastschriftinzug ist auf dem Beitrittsformular zu erklären. Kosten für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, werden dem Mitglied berechnet. Auf Antrag kann der Vorstand vom Lastschriftverfahren freistellen. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht durch Lastschriftinzug beglichen, ist er bis zum 31. März eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr des Kalenderjahres, halbiert. Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten bzw. wird mit diesem abgebucht.

Nicht entrichtete Beiträge können frühestens sechs Wochen nach Fälligkeit gemahnt werden. Mahnkosten werden pauschal mit EUR 5,--/Mahnung dem Mitglied berechnet, es sei denn, sie fallen im Einzelfall höher aus. Höhere Kosten aus einer besonderen Zustellungsform gehen zu Lasten des Schuldners.

#### **(5) Änderung der Beitragsordnung**

Die Änderung der Höhe der einzelnen Zahlungspflichten dieser Beitragsordnung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig

#### **(6) Schlussbestimmung**

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2018 zuletzt geändert.